

Vfs.



BUNDESPRÜFSTELLE
für jugendgefährdende Schriften

1) Kreisjugendamt
Limburg-Weilburg
z.Hd. Herrn Nickel

Limburger Str. 8-10
6290 Weilburg

Bonn, den 8. August 1990
I/br, Pr. [REDACTED] 410/90

Betr.: Indizierung pornographischer Computerprogramme
Bezug: Unser Telefonat vom heutigen Tage

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

bezugnehmend auf unser heutiges Telefongespräch bedanke ich mich
noch einmal dafür, daß Sie mit einer Einstellung des Indizierungsver-
fahrens gegen die Computerprogramme

[REDACTED]
Bodacious Bodeans Bordello Beauties, Pr. 410/90

einverstanden sind.

Wie ich Ihnen bereits fernmündlich mitteilte, sind pornographische
Erzeugnisse gemäß § 184 StGB, § 6 Nr. 2 GjS von Gesetzes wegen indiziert und
dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden. Einer
Aufnahme der Computerprogramme in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften bedarf es daher nicht.

Über eine weitere gute Zusammenarbeit wie bisher würde ich mich sehr
freuen.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

2) c.a.a.